



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 25

Rathenow, 2018-05-07

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer
Sitzung des Jugendhilfeausschusses 12

Öffentliche Zustellung
Ordnungsverfügung als
Notstandsmaßnahme: 12

Anhörungsverfahren zum geplanten
Wasserschutzgebiet zum Wasserwerk
Börnicke

Bekanntmachung der unteren
Wasserbehörde des Landkreises
Havelland vom 25.4.2018 14

Information zu den Kosten der Unterkunft
und Heizung bei Bedarfen nach § 22 SGB
II 17

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 09.05.2018, um 16:15 Uhr.**

Sitzungsort: OSZ Havelland, Erdgeschoss, Raum E 09 Aula, Bammer Landstr. 10, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/
Informationen
2. Bericht aus dem Jugendamt
3. Bestätigung der Niederschrift vom 07.03.2018
4. Prüfauftrag zur Einrichtung einer Ombudsstelle zu Jugendhilfe und Kinderschutz im Havelland (Fraktion Grüne/B 90) BA-0036/18
5. Erste Änderungssatzung der Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege im Landkreis Havelland (rückwirkende Korrektur) BV-0343/18
6. Verwendung/Verteilung der Bundesmittel 2018 – Sachbericht des Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinderschutz im Landkreis Havelland BV-0344/18
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges

Öffentliche Zustellung

Ordnungsverfügung als Notstandsmaßnahme:

1. Die Nutzung der Doppelhaushälfte auf dem Grundstück in Falkensee, Maurerweg 4, Flur 40, Flurstück 465, wird ab sofort untersagt.
2. Für die Verfügung unter Punkt 1. dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs.2 S.1 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung als Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Für den notwendigen Erlass dieser Ordnungsverfügung werden keine Gebühren festgesetzt.

Begründung:

I.:

Im Bauordnungsamt des Landkreises Havelland ist ein ordnungsbehördliches Verfahren bezüglich der akut einsturzgefährdeten Doppelhaushälfte auf dem Grundstück in Falkensee, Maurerweg 4, Flur 40, Flurstück 465, anhängig.

Eigentümer des in Rede stehenden Grundstückes ist die Stadt Falkensee.

Eigentümer der Doppelhaushälfte auf dem o. g. Grundstück ist die seit dem 01.03.1988 verstorbene Frau Frieda Demnick, geb. Grüneberg.

Trotz intensiver Bemühungen seitens der Stadt Falkensee, des Bauordnungsamtes sowie des Sachgebietes für vereinigungsbedingte Grundstücksfragen des Landkreises Havelland konnten keine Nachlass- bzw. Pflugschaftsvorgänge ermittelt werden. Teilweise wurde bereits zu DDR-Zeiten notariell ein Erbschaftsverzicht erklärt.

Durch den jahrelangen Leerstand der Doppelhaushälfte hat sich der bauliche Zustand des Gebäudes dramatisch verschlechtert.

Die Doppelhaushälfte ist nicht mehr begehbar, da Teile der Deckenkonstruktion bereits in das Innere des Gebäudes gestürzt sind. Die Standsicherheit des Gebäudes ist nicht mehr gewährleistet. Die Brandwand der zwei Doppelhaushälften ist inzwischen von außen sichtbar. Dachsteine sind auf das in Rede stehende Grundstück sowie das Nachbargrundstück gefallen. Es besteht akute Einsturzgefahr.

I.2.:

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat nach § 58 Abs. 2 BbgBO bei der Errichtung, der Änderung, der Beseitigung, der Instandhaltung und der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Das Bauordnungsamt hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund des Sachverhaltes besteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen, da die Dachkonstruktion der Doppelhaushälfte mit der der Nachbarbebauung verbunden ist. Zum Schutz der Unversehrtheit von Personen ist die Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung der Doppelhaushälfte Maurerweg 4 im öffentlichen Interesse als Notstandsmaßnahme geboten.

Die Standsicherheit der Doppelhaushälfte ist nicht mehr gewährleistet. Durch den akut einsturzgefährdeten Zustand und der hiermit verbundenen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen ist die Nutzung der Doppelhaushälfte ab sofort zu untersagen.

Verantwortlich gem. § 17 OBG ist der Eigentümer. Die im Grundbuch verzeichnete Eigentümerin, Frau Frieda Demnick, geb. Grüneberg, ist seit dem 01.03.1988 verstorben. Erben konnten auch nach umfangreicher Recherche nicht ermittelt werden, deshalb wird die Verfügung öffentlich zugestellt.

III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse als Notstandsmaßnahme gem. § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO.

IV.:

Gebührenbescheid

Für den Erlass der Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung der Doppelhaushälfte werden keine Gebühren erhoben, da ein Eigentümer nicht ermittelbar ist.

Es wird darum gebeten, bei jeglichem Schriftverkehr in dieser Sache das Aktenzeichen mit anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch auch beim Bauordnungsamt des Landkreises Havelland in der Dienststelle Nauen, Waldemardamm 3 in 14641 Nauen oder in der Dienststelle Rathenow, Platz der Freiheit 1, Haus 2, Eingang C in 14712 Rathenow eingelegt werden kann.

Hinweis:

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Widerspruchsfrist beim Landkreis Havelland eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsbehelfe gegen Punkt 1. der Verfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dauter

Amtsleiterin Untere Bauaufsichtsbehörde

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet zum Wasserwerk Börnicke

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 25.4.2018

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des **Wasserwerks Börnicke** des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Land Brandenburg Stadt Nauen, OT Börnicke.

Von der Unterschutzstellung sind die Flur 3 und 4 der Gemarkung Börnicke und Flur 13 der Gemarkung Tietzow betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörenden genauen Karten werden

vom 22. Mai 2018 bis einschließlich 22. Juni 2018

beim Umweltamt des Landkreises Havelland und in der Stadt Nauen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und sind auf der Internetseite des Landkreises Havelland unter (http://www.havelland.de/index.php?id=1189&no_cache=1) einzusehen:

1. Landkreis Havelland, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Zimmer 329, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

2. Stadt Nauen, Rathaus, Rathausplatz 1, Fachbereich Bauen, I. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 14, 14641 Nauen

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Am 29. August 2018 um 16:00 Uhr findet im Landkreis Havelland, untere Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, die öffentliche mündliche Verhandlung zur **geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Börnicke** statt.

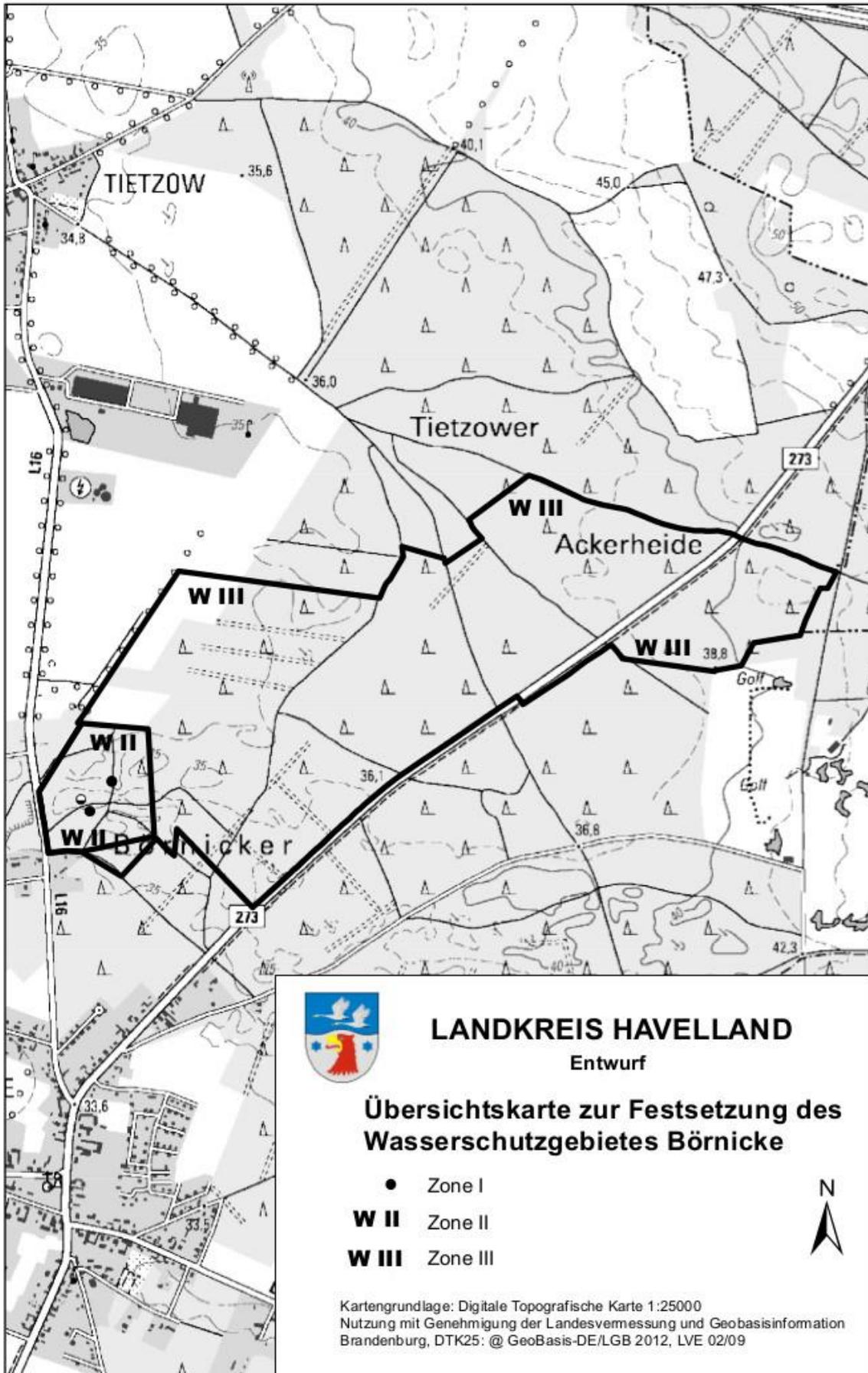
Vom 22. Mai 2018 bis einschließlich 22. Juni 2018 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, und in der **mündlichen Verhandlung** vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Anlage
Karte

gez.

Dr. Kellner
Zweiter Beigeordneter





Information zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bei Bedarfen nach § 22 SGB II

- gültig ab 01.04.2018 -

1. Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II haben einen Anspruch auf Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Zahl der Haushaltsangehörigen. In besonderen Fällen können Alter und Gesundheitszustand eine Rolle spielen. Für die Beurteilung der Angemessenheit werden die Miete/ Schuldzinsen, Nebenkosten und die Heizkosten in Summe zu Grunde gelegt. Zu berücksichtigen ist auch, zu welcher Region die Unterkunft gehört.

Die Angemessenheitswerte stellen eine verbindliche Kappungsgrenze (Mietpreisobergrenze) dar.

2. Größe der Unterkunft

Der Berechnung angemessener Unterkunfts-kosten liegen je nach Zahl der Haushaltsangehörigen bestimmte Wohnflächen zu Grunde:

Anzahl Personen	angemessene Wohnfläche
1	bis zu 50 qm
2	bis zu 65 qm
3	bis zu 80 qm
4	bis zu 90 qm
jede weitere Person	Erhöhung um je 10 qm

3. Einteilung in Regionen

Zur Berücksichtigung der Unterschiede auf den örtlichen Wohnungsmärkten ist der Landkreis Havelland in 5 Regionen unterteilt:

Regionen	Gemeinden
Region A	Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien
Region B	Ketzin/Havel, Nauen, Wustermark

Region C	Amt Friesack, Amt Nennhausen
Region D	Rathenow, Premnitz
Region E	Milower Land, Amt Rhinow

4. Angemessene Bruttokaltmiete

Die jeweiligen Werte der angemessenen Bruttokaltmiete in Euro ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Größe der Bedarfsgemeinschaft		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	Jede weitere Person
Regionen						
A	Brieselang Dallgow-Döberitz Falkensee Schönwalde-Glien	383,56	472,99	587,12	660,65	75,77
B	Ketzin/Havel Nauen Wustermark	365,99	430,96	506,61	552,04	61,17
C	Amt Friesack Amt Nennhausen	309,82	379,85	460,57	473,08	52,62
D	Rathenow Premnitz	316,00	387,92	466,57	518,64	56,29
E	Milower Land Amt Rhinow	268,74	348,05	439,22	481,31	54,71

5. Angemessene Heizkosten

Die Angemessenheit der Heizkosten wird nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel beurteilt. Für die Berechnung sind die unter 2. aufgeführten Wohnungsgrößen, die Gesamtgebäudefläche des zu beheizenden Objekts und die Heizungsart von Bedeutung.

Angemessene Heizkosten für die Heizungsarten Fernwärme, Erdgas und Erdöl

Für die einzelnen Heizungsarten ergeben sich folgende angemessene Heizkosten im Sinne einer Nichtprüfungsgrenze:

Heizöl

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Gebäudefläche	Kosten in € je qm und Jahr	Angemessene Heizkosten in € je Monat
1 Person	50 qm	100 – 250	14,40	60,00
		251 – 500	13,70	57,08
		501 - 1.000	13,20	55,00
		>1000	12,90	53,75
2 Personen	65 qm	100 – 250	14,40	78,00
		251 – 500	13,70	74,21
		501 - 1.000	13,20	71,50
		>1000	12,90	69,88
3 Personen	80 qm	100 – 250	14,40	96,00
		251 – 500	13,70	91,33
		501 - 1.000	13,20	88,00
		>1000	12,90	86,00
4 Personen	90 qm	100 – 250	14,40	108,00
		251 – 500	13,70	102,75
		501 - 1.000	13,20	99,00
		>1000	12,90	96,75

Erdgas

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Gebäudefläche	Kosten in € je qm und Jahr	Angemessene Heizkosten in € je Monat
1 Person	50 qm	100 – 250	18,80	78,33
		251 – 500	17,70	73,75
		501 - 1.000	16,80	70,00
		>1000	16,20	67,50
2 Personen	65 qm	100 – 250	18,80	101,83
		251 – 500	17,70	95,88
		501 - 1.000	16,80	91,00
		>1000	16,20	87,75
3 Personen	80 qm	100 – 250	18,80	125,33
		251 – 500	17,70	118,00
		501 - 1.000	16,80	112,00
		>1000	16,20	108,00
4 Personen	90 qm	100 – 250	18,80	141,00
		251 – 500	17,70	132,75
		501 - 1.000	16,80	126,00
		>1000	16,20	121,50

Fernwärme

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Gebäudefläche	Kosten in € je qm und Jahr	Angemessene Heizkosten in € je Monat
1 Person	50 qm	100 – 250	22,50	93,75
		251 – 500	21,20	88,33
		501 - 1.000	20,20	84,17
		>1000	19,40	80,83
2 Personen	65 qm	100 – 250	22,50	121,88
		251 – 500	21,20	114,83
		501 - 1.000	20,20	109,42
		>1000	19,40	105,08
3 Personen	80 qm	100 – 250	22,50	150,00
		251 – 500	21,20	141,33
		501 - 1.000	20,20	134,67
		>1000	19,40	129,33
4 Personen	90 qm	100 – 250	22,50	168,75
		251 – 500	21,20	159,00
		501 - 1.000	20,20	151,50
		>1000	19,40	145,50

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.